

28. II. 1918**Ernährung und Versorgung.****Die Richtpreise für Rindfleisch.****Eine Kundmachung des Magistrats.**

Der Magistrat der Hauptstadt Budapest gibt auf Grund einer Verordnung des Landes-Ernährungsamtes bekannt, daß für Rindfleisch, das im freien Verkehr abgegeben wird (Extremfleisch), Richtpreise festgestellt wurden, die im Kleinhandel bei dem Verkauf an Verbraucher gelten. Die Preise lauten:

Zungenbraten, gereinigt, ohne Seitenfleisch per Kilogramm 24 Kronen; Fleisch I. Qualität: Zungenbraten mit Knochen, Schalschnitzel, Rostbraten, Lendenbraten, separat oder zusammen mit dem Zungenbraten, Spießfleisch, Schulter, Stamm, Weichfleisch und alle sonstigen unter II. und III. Qualität nicht aufgezählten Fleischsorten, ferner Zunge ohne Schlund per Kilogramm 18 Kronen; Fleisch II. Qualität: Spießbrust, knöchiges Rippensstück, Fußfleisch, Moisching, Halsfleisch, ausgelöstes Kopffleisch, Zunge mit Schlund und Schleppe per Kilogramm 14 Kronen; III. Qualität: Suppenknochen der Kilogramm 2 Kronen. Diese Preise sind vom 29. November an bis auf weitere Verfügung gültig, sie beziehen sich nur auf Rindfleisch bester Qualität, das im freien Verkehr ausgeschrotet wird. Fleisch schlechterer Qualität darf nur zu verhältnismäßig billigeren Preisen als den oben bezeichneten verkauft werden. Mehr als die festgesetzten Preise darf weder unter dem Titel Auslösung, Mahlen oder Verpackung gefordert oder bezahlt werden. Das Fleisch darf nur mit den im Fleische befindlichen Knochen verkauft werden; lösliche Knochen, namentlich die Kopf- und Fußknochen und die Innereien dürfen nicht zugewogen werden. Hoteliers, Restaurateure, Gastwirte, Institutionen und Institute und andere Massenkonsumanten werden als unmittelbare Verbraucher betrachtet. Die sich mit dem Verschleiß von Extremfleisch befassenden Metzger haben ein Exemplar dieser Verordnung auszuhängen. Die hier angeführten Bestimmungen berühren nicht die für den Verkauf von Aktionsfleisch geltenden Bestimmungen.